

21. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 24. Oktober 2015

AK Nr.: 15

Thema: Umgang und Unterhalt

Leitung: *Vors. Richter am OLG Heinrich Schürmann, Oldenburg*

Arbeitskreisergebnis

1. Regelung und Umsetzung des Umgangs fallen in die Erziehungsverantwortung beider Eltern. Dies gilt auch für die damit verbundenen Folgen. Der betreuende Elternteil ist nicht grundsätzlich von der Barunterhaltspflicht befreit (§§ 1603 Abs. 2 S. 3, 1606 Abs. 3 BGB).
2. Der mit der Ausübung des Umgangs verbundene Aufwand ist der Preis bei getrennt lebenden Familien.
3. In der Diskussion ist offen zu Tage getreten, dass die unterhaltsrechtliche Regelung nach dem Leitbild „eine(r) betreut und eine(r) bezahlt“ nicht mehr zeitgemäß ist und auch nicht mit den übrigen gesetzlichen Regeln in Einklang steht. § 1606 Abs. 3 BGB ist grundlegend zu reformieren.
Ja:23, nein:2, Enthaltung: 3
4. Die unter dem traditionellen Familienmodell entwickelte Struktur der Düsseldorfer Tabelle ist für die Lösung der sich verändernden Lebensverhältnisse nicht gedacht und geeignet.
Ja:19 nein:7 Enthaltung: 4
5. Der Arbeitskreis empfiehlt nachdrücklich, einer von beiden Eltern geleisteten Betreuung im Unterhaltsrecht eine größere Bedeutung beizumessen.
Ja:24, nein:1, Enthaltung: 2
6. Umgangskosten sind weder bei der Bemessung des Kindesbedarfs nach der Düsseldorfer Tabelle noch bei der Bemessung des Selbstbehalts oder der Auszahlung des Kindergeldes berücksichtigt.
7. Bei den Umgangskosten ist zu unterscheiden zwischen den Eigenkosten des umgangsberechtigten Elternteils und den an verschiedenen Orten zu deckenden Kosten des Kindes.
8. Das an den betreuenden Elternteil ausgezahlte Kindergeld ist auch mit seinem nicht für den laufenden Barbedarf benötigten Anteil für das Kind zu verwenden (BVerfG FamRZ 2011, 1490). Diese Verpflichtung besteht unabhängig von einer unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit.
Ja:22, nein:1, Enthaltung: 5
9. Als Umgangskosten kommen insbesondere in Betracht
 - a. Umgangsberechtigter Elternteil
 - Angemessener Wohnraum
 - Reisekosten zur Ausübung des Umgangs
 - Übernachtungskosten

b. Kinder

- **Mehrbedarfe**

- Ausstattung (Mehrbedarf z.B. an Kleidung, Spielzeug)
- Reisekosten
- Außerhäusliche Übernachtungskosten

- **Kostenverlagerung**

- Verpflegung
- Kosten für Freizeitgestaltung

c. Betreuender Elternteil

- Reisekosten zur Ermöglichung des Umgangs
- Übernachtungskosten

10. Die durch die Ausübung des Umgangs entstehenden Mehrkosten sind in angemessenem Umfang als Familienlast vom für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Einkommen abzuziehen.

Ja:23, nein:0, Enthaltung: 4

11. Soweit der notwendige Eigenbedarf durch die angemessenen Umgangskosten tangiert wird, ist dieser entsprechend anzuheben.

Ja:20 nein:0 Enthaltung:6

12. Soweit der im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils anfallende Bedarf des Kindes über eine Bagatellgrenze hinaus gedeckt wird (verlagerte Kosten), empfiehlt sich, dem bei der Bemessung des Barunterhalts des Kindes Rechnung zu tragen. Es empfiehlt sich, hierzu Pauschalen zu entwickeln.

Ja:22, nein:1, Enthaltung: 4

Soweit keine Abstimmungsergebnisse angegeben sind, wurden die Thesen einstimmig angenommen.